

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Amtes für Statistik der Landeshauptstadt Magdeburg – Statistikgebührensatzung

Auf Grund der §§ 6 Abs. 1, 8 sowie § 44 Abs. 3 Nummer 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA Seite 383), zuletzt geändert durch § 22 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA Seite 14) sowie der §§ 1, 2, 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA Seite 405), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA Seite 58), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 31.05.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebührenerhebung

Für die Leistungen des Amtes für Statistik der Landeshauptstadt (im folgenden Amt genannt) werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Satzung erhoben. Der Erbringung von Leistungen steht die Überlassung statistischer Daten, Informationen und Druckwerke gleich. Die Erbringung von Leistungen gegenüber öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen wird ausschließlich durch das Amt für Statistik erbracht.

§ 2 Gebühren und Auslagen

(1) Die Höhe der Gebühren und Leistungen im Sinne von § 1 dieser Satzung richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Auslagen werden erhoben, soweit sie tatsächlich entstanden und nicht bereits durch die Gebühr abgegolten sind. § 6 der Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Magdeburg gilt entsprechend.

(3) Ist eine Leistung fehlerhaft erbracht worden, so werden bei ihrer Berichtigung Gebühren und Auslagen nicht erhoben. Das gilt nicht für die bloße Präzisierung statistischer Daten oder Informationen, die bei ihrer Übergabe ausdrücklich als „geschätzt“ oder „vorläufig“ bezeichnet worden sind.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenschildner ist, wer die gebührenpflichtige Tätigkeit veranlasst hat, insbesondere beantragt hat. Soweit es sich hierbei um mehrere natürliche oder juristische Personen handelt, sind diese Gesamtschildner.

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Tätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, spätestens jedoch mit Beendigung der erstattungspflichtigen Tätigkeit.

(3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig mit der Erbringung der Leistung bzw. der Übergabe der Daten, Informationen oder Druckwerke, jedoch nicht vor Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner.

(4) Vor Beginn der gebühren- oder erstattungspflichtigen Tätigkeit kann Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühren- oder Erstattungsschuld verlangt werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 5 Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben

1. für mündliche Auskünfte,
2. wenn gemäß § 4 der Verwaltungskostensatzung Gebührenfreiheit besteht,
3. für Leistungen, die im Rahmen internationaler Zusammenarbeit gegenüber den Statistiken anderer Kommunen und den Kommunalen Spitzenverbänden erbracht werden,
4. für Leistungen, die in angemessenem Umfang im Rahmen der Zusammenarbeit mit Presse und Medien erbracht werden,
5. für die Weitergabe nicht wesentlich veränderter Daten, die der Landeshauptstadt von Dritten hierfür überlassen wurden.

(2) Das Amt kann nach pflichtgemäßem Ermessen von der Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise absehen, wenn

1. die Leistung für die öffentliche oder nichtöffentliche Stelle erbracht wird, mit der in angemessenem Umfang der regelmäßige Verzicht auf Kostenerhebung (Gegenseitigkeit) vereinbart ist, oder
2. die Leistung im Einzelfall für wissenschaftliche oder andere Zwecke erbracht wird, die im Interesse der Landeshauptstadt Magdeburg liegen oder in ihrem Auftrag verfolgt werden, oder
3. deren Erhebung oder Einbeziehung nach Lage des Einzelfalles mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners aus Billigkeitsgründen nicht geboten ist.

(3) Das Amt kann Datensammlungen und Druckwerke (zu Wahlgebiet und Bevölkerungsstruktur; Wahlauswertungen) an Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber, die im Stadtrat, den Ortschaftsräten oder dem Ausländerbeirat der Landeshauptstadt, im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt, im Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament vertreten sind, in angemessenem Umfang gebührenfrei abgeben.

§ 6 Gebührenreduzierung

Eine Gebührenreduzierung in Höhe von 50 vom Hundert erhalten Schüler, Auszubildende oder Studenten, wenn diese glaubhaft versichern, dass die Leistung im Rahmen ihrer Ausbildung benötigt wird.

§ 7 Stundung und Erlass

Ansprüche auf Gebühren und Auslagen können unter den Voraussetzungen des § 13 a Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

§ 8 Nutzungsrecht

(1) Der Gebührenschuldner erwirbt durch die Begleichung der Gebührenschuld das Recht, die Leistung, insbesondere die statistischen Daten bzw. Informationen, sofern Rechte Dritter nicht berührt werden, für eigene Zwecke zu nutzen. Ein ausschließliches Nutzungsrecht entsteht nicht.

(2) Eine Weitergabe an Dritte, gleich in welcher Form, insbesondere die Vervielfältigung für gewerbliche Zwecke bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Amtes und begründet ggf. nach Maßgabe des Gebührentarifs eine erhöhte Gebühr.

(3) Die Zustimmung zur Nutzung der Leistung in wissenschaftlichen, journalistischen oder schriftstellerischen Veröffentlichungen gilt als erteilt, wenn dieser Zweck dem Amt bei Anforderung der Leistung mitgeteilt worden ist und dieses nicht ausdrücklich widersprochen hat.

§ 9 Entgeltvereinbarungen

Komplexe, umfangreiche oder periodisch wiederkehrende Auswertungen können durch Entgeltvereinbarungen auf privatrechtlicher Grundlage geregelt werden. Dies gilt auch für Auswertungen und Datenlieferungen an Firmen und sonstigen Körperschaften, wenn und soweit die Arbeitsergebnisse für Dritte weiter verwendet werden.

§ 10 Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Amtes für Statistik der Landeshauptstadt Magdeburg vom 15. Februar 2001, veröffentlicht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt vom 15. Juni 2001 Nr. 54 außer Kraft.

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Magdeburg, den 06.06.12


Dr. Trümper
Oberbürgermeister



Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Leistungen und Gebühren des Statistischen Amtes der Landeshauptstadt Magdeburg

1. Standardveröffentlichungen	Preis in Euro
Statistisches Jahrbuch	18,00
Straßenverzeichnis	8,00
Quartalsbericht	kostenlos
Monatliche Statistische Zahlen	kostenlos
Flyer - Magdeburg in Zahlen	kostenlos
Bevölkerungsbroschüre	15,00
Demografiebericht	10,00
Stadtteilkatalog	20,00
Veröffentlichungs-Paket (beinhaltet: Statistisches Jahrbuch, Quartalsberichte, Flyer - Magdeburg in Zahlen, Bevölkerungsbroschüre, Demografiebericht)	25,00
Wahlauswertungen	
Bundestagswahlen	8,00
Landtagswahlen	8,00
Europawahl/Kommunalwahl	12,00
Oberbürgermeisterwahl	8,00
Bürgerentscheid	5,00

2. Gutachten, Analysen, Auswertungen und Bestätigungen	Preis in Euro
Auf Anfrage nach Vorgabe des Kunden Personalkosten je angefangene halbe Stunde für gewerbliche Vervielfältigung zehnfache Gebühr	20,00
Mitteilungen zu Straßenbenennungen	10,00
Anfertigung von Sachkarten auf Anfrage nach Aufwand	20,00 - 80,00

3. Bereitstellung von standardisierten Daten	Preis in Euro
Aus eigenen Veröffentlichungen	
je erste Tabelle, Grafik	7,00
jede weitere Tabelle, Grafik	5,00
für gewerbliche Vervielfältigung zehnfache Gebühr	
Bevölkerungsprognose*	
Stadtgebiet	
je Jahr inklusive ein Merkmal (z. B. Gesamtbevölkerung, männlich, weiblich)	40,00
jedes weitere Jahr	20,00
jedes weitere Merkmal	10,00
Gebiet Stadtteile	
je STT und Jahr inklusive ein Merkmal (z. B. Gesamtbevölkerung, männlich, weiblich)	40,00
jedes weitere Jahr	20,00
jedes weitere Merkmal	10,00
Gebiet Statistische Bezirke	
je STB und Jahr inklusive ein Merkmal (z. B. Gesamtbevölkerung, männlich, weiblich)	40,00
jedes weitere Jahr	20,00
jedes weitere Merkmal	10,00

Prognosedaten-Paket Freie Kombination von 10 Elementen (Gebiet, Merkmal oder Jahr)	160,00
Kohorten Anpassung	20,00
* Abgabe der Daten in Kohortenform 0, 1, 2, ..., 98, 99 Jahre. Prognosehorizonte unterscheiden sich aus Prognoserobustheitsgründen zwischen den Gebieten	
Hausnummernverzeichnis inklusive einem Merkmal (z. B. Stadtteil, Statistischer Bezirk, Wahlbezirke)	40,00
jedes weitere Merkmal	20,00
Änderungsdienst des Hausnummernverzeichnisses Quartals-Paket	60,00
Änderungsdienst des Hausnummernverzeichnisses Jahres- Paket	210,00
Straßenverzeichnis als Datei (im pdf-Format)	5,00
Änderungsdienst des Straßenverzeichnisses Jahrespaket	10,00

4. Lokale Erhebungen	Preis in Euro
Design, Durchführung und Auswertungen zu lokalen Erhebungen (z. B. Bürgerumfragen) als Online-, Papier- oder Hybridbefragung	nach Aufwand

Rabatt:

Bei Analysen, Auskünften, Bereitstellungen nach den Punkten 1 - 3 für wissenschaftliche Arbeiten im Rahmen einer Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung wird ein Rabatt von 50 % gewährt. Hierfür ist die Vorlage einer Schul- oder Studienbescheinigung sowie eine Bescheinigung des Betreuers der wissenschaftlichen Arbeit notwendig.

Veröffentlichungsanordnung

1. Hiermit ordne ich gemäß § 1 i. V. m. § 2 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung vom 11.06.2002 in der jeweils geltenden Fassung die Veröffentlichung folgenden Beschlusses an:

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Amtes für Statistik der Landeshauptstadt Magdeburg

2. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) hingewiesen.
„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund eines Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

Magdeburg, den *06.* Juni 2012


Dr. Trümper
Oberbürgermeister



Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel